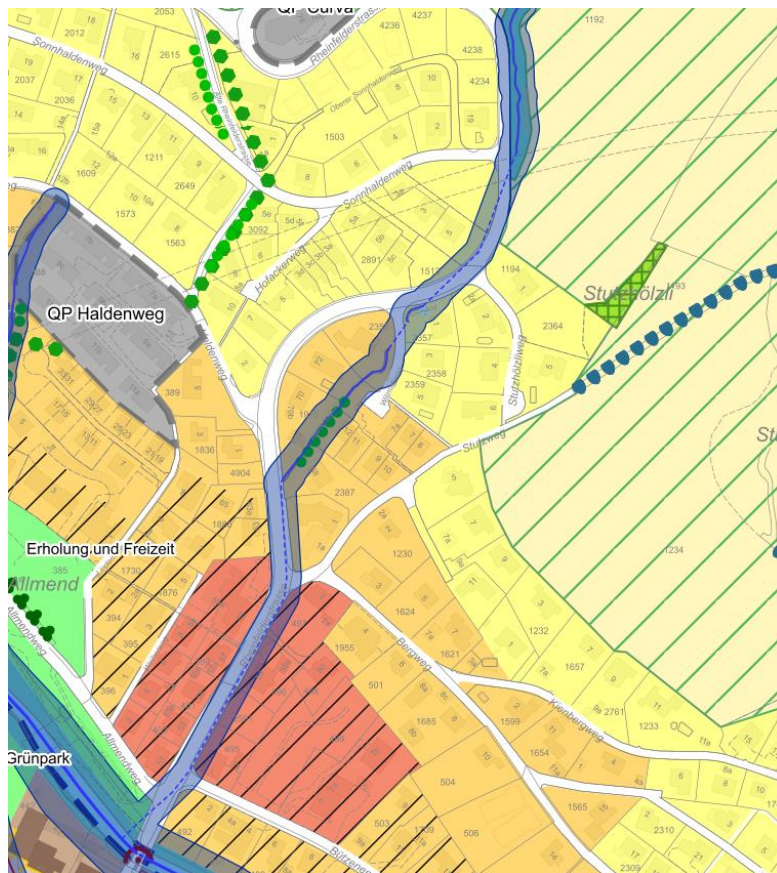




Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Zonenplan Siedlung und Landschaft

Mutation Gewässerraum «Isletenbächli»



Planungsstand
Kantonale Vorprüfung

Auftrag
41.00109

Datum
12.08.2022

Impressum

Auftraggeber Einwohnergemeinde Sissach
Bahnhofstrasse 1, 4450 Sissach

Auftragnehmer



Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmatteweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Cedric Glanzmann

Inhalt

1	Vorprüfungsverfahren.....	4
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahren.....	4
2	Kantonale Stellungnahme.....	5
2.1	Stellungnahme Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung	5

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	glc	28.07.2022	Entwurf
1.1	glc	12.08.2022	Anpassung nach BPK Sitzung vom 10.08.2022

Stellungnahme Vorprüfungsbericht

1 Vorprüfungsverfahren

1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Gewässerraum «Isletenbächli» bestehend aus:

- Mutationsplan Gewässerraum «Isletenbächli»
- Zugehöriger Planungsbericht

wurden am 20.04.2022 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 06.07.2022.

2 Kantonale Stellungnahme

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

2.1 Stellungnahme Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung

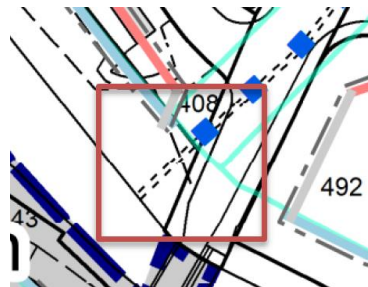
Stellungnahme vom **06.07.2022**

1. Zonenplan Siedlung

Hinweis Die Vermassung der Gewässerraumbreite, die Darstellung des symmetrischen Gewässerraums mit Normbreite im orientierenden Inhalt sowie die Erweiterung der Gewässerraumbreite auf die bestehenden kantonalen Gewässerbaulinien werden begrüsst.

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Redaktionelle Korrektur Der Verzicht Gewässerraum entlang der Dole Isletenbächli ist bei der Einmündung in die Ergolz entlang der gesamten Dole auszuschneiden bzw. bis zur Gewässerachse der Ergolz zu ziehen.



Stellungnahme Die Planunterlagen werden entsprechen angepasst.

2. Planungs- und Begleitbericht

2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Planungsbericht

Hinweis Notwendigkeit einer Interessensabwägung:
Wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1-4 GSchV in der minimalen Breite ausgeschieden, muss keine Interessensabwägung durchgeführt werden. Es muss im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels ledig aufgezeigt werden, dass keine Erweiterungen der Gewässerraumbreite aus Gründen des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, der Gewässernutzung oder aus überwiegenden Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes notwendig ist. Es wird empfohlen, diese Nachweise im Kapitel «Ermittlung der Gewässerraumbreite» zu integrieren.

Stellungnahme	Die Abhandlung dieser Nachweise erfolgt im Kapitel 6. Vorliegender Abschnitt wird mit einem entsprechenden Verweis auf dieses Kapitel versehen.
Redaktionelle Korrektur	Grundlagendaten (Kapitel 4.4) Der Datensatz «Wasserbaukonzept» vom Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft hat den Nachführungsstand 09.11.2021.
Stellungnahme	Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.
Redaktionelle Korrektur	Gewässerbaulinien (Kapitel 4.5) Kantonale Gewässerbaulinien sind nicht nur entlang der Ergolz ausgeschieden, sondern auch teilweise entlang des offen fliessenden Isletenbächlis.
Stellungnahme	Die Informationen im Planungsbericht werden ergänzt.

2.2 Ermittlung der Gewässerraumbreite (Kapitel 5.3)

Redaktionelle Korrektur	Für kürzere eingedolte Strecken (bis ca. 50 m) empfehlen wir, die Breite des oberhalb liegenden Gewässerabschnitts zu übernehmen. Die Anwendung weiterer Methoden zur Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (bspw. natürliche Vergleichsstrecke) ist hier nicht notwendig.
Stellungnahme	Die Berechnung der Gewässerraumbreite entlang der eingedolten Abschnitte wird angepasst.

2.3 Revitalisierung (Kapitel 6.2)

Hinweis	Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) verbietet das Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern. Bestehende Eindolungen dürfen in der Regel nicht ersetzt werden, wobei es Ausnahmen (bspw. Übergang land- und forstwirtschaftliche Güterwege) geben kann (Art. 38 GSchG). Bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums geniessen Bestandesgarantie und müsse nicht entfernt werden (Art. 41c Abs. 2 GSchV).
Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis	Eine Offenlegung des Isletenbächlis im nordöstlichen Teil der Siedlung wird begrüsst, ist entlang der heutigen Lage der Dole aufgrund der bestehenden Bebauungssituation allerdings unwahrscheinlich. Daran ändert auch die leicht asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums nichts. Der Bereich zwischen der Strassenbaulinie und der Strasse würde sich zwar aufgrund der Platzverhältnisse für eine Ausdolung anbieten, allerdings würde eine Offenlegung in diesem Bereich erhebliche Böschungsmassnahmen notwendig machen, um die Kantonsstrasse zu sichern. Die Ausbildung eines dynamischen Gewässers mit einem naturnahen

Uferbereich ist nur schwer bis gar nicht umsetzbar. Das Potenzial für eine allfällige Ausdolung bzw. Revitalisierung liegt am ehesten im Bereich der Parzelle Nr. 1192, auf der gegenüberliegenden Strassenseite. Im Sinne einer Raumsicherung für die Ausdolung des Isletenbächlis ist es auch denkbar, den Gewässerraum im Bereich der zukünftigen Lage auszuscheiden. Die Übergangsbestimmungen entlang der Dole würden dadurch abgelöst.

- Stellungnahme** Aufgrund der oben angebrachten Hinweise wird auf die Offenlegung der Dole und somit auf das Ausscheiden eines Gewässerraum im nordöstlichen Bereich des Isletenbächlis verzichtet. Auf eine Offenlegung im Bereich der Parzelle Nr. 1192, auf der östlichen Seite der Rheinfelderstrasse, wird aufgrund der vorhandenen Fruchtfolgeflächen, für deren Verlust Ersatz zu leisten wäre, verzichtet. Ausserdem wird der Übergang zwischen der Rheinfelderstrasse und der Parzelle für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung benötigt.
- Die Argumente werden im Planungsbericht ergänzt und der Mutationsplan entsprechend angepasst.

2.4 Asymmetrischer Gewässerraum (Kapitel 7.3)

- Redaktionelle Korrektur** Die Aussage, dass gemäss den zur Verfügung stehenden Grundlagen keine Gefahr durch Hochwasser vorhanden sei, ist unzutreffend. Die Naturgefahrenkarte weist entlang des Isletenbächlis eine geringe Gefährdung («gelb») durch Hochwasser aus. Es ist jedoch korrekt, dass die Naturgefahrenkarte am Isletenbächli keine erhebliche Gefährdung («rot») ausweist. Zudem ist nicht zu erwarten, dass die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums die Situation bezüglich Hochwasser massgeblich verschlechtert bzw. die ausgewiesene Gefährdung erhöht.
- Stellungnahme** Aufgrund des Verzichts auf den Gewässerraum im nordöstlichen Teil sind keine asymmetrischen Festlegungen des Gewässerraums mehr nötig. Der entsprechende Abschnitt wird aus dem Planungsbericht gestrichen.